

## Rasul: Die Verfassung der Vereinigten Staaten oder humanitäres Völkerrecht?

### Nachfragen:

**Bernard Dougherty**

Bernard.dougherty@rub.de  
0049.234.3227956

### Im Web

<http://www.ifhv.de/>

### Im Blickpunkt

In reaction to this decision, on 7 July 2004, the Department of Defense issued an "Order establishing combatant status review tribunal". We will see how this procedure meets the requirements of GC III, Art 5.

Al Odah, the companion case to Rasul: The petitioner brought a claim under the Alien Tort Statute. The Court concluded that the US courts are open to such claims by non-resident aliens. "[...] 28 USC sec 1350 explicitly confers the privilege of suing for an actionable "tort [...] committed in violation of the law of nations or a treaty of the US [...]". This opens up a path to review US compliance with GC III and IV. Will the Court march down this path?

Am 28. Juni 2004 entschied der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Fall *Rasul gegen Bush, Al Odah gegen die Vereinigten Staaten* und auch in den Fällen *Hamdi* und *Padilla* (siehe Bofax 276E). Dieses Bofax konzentriert sich auf den Fall *Rasul*.

Im Gegensatz zum starken Hin und Her im Fall *Hamdi* (siehe Bofax 237E) durchlief dieser Fall den normalen Weg im Rechtssystem der Vereinigten Staaten. Anhörung und Urteil erfolgten vor dem US Distriktgericht und vor dem US Berufungsgericht des Distrikts Columbia Circuit.

Worin besteht der Zusammenhang mit humanitärem Völkerrecht? Die 3. Genfer Konvention betreffend Kriegsgefangene behandelt in Art. 4 und 5 die Frage, wem der Status „Kriegsgefangener“ zusteht und wie Zweifel hinsichtlich des Status von Verhafteten geklärt werden sollen. Artikel 43 – 45 des Zusatzprotokolls II enthalten ähnliche und ausführlichere Bestimmungen. Der Oberste Gerichtshof hat nicht oft mit Fällen, die mit diesen Bestimmungen zusammenhängen, zu tun gehabt; er bezog sich allerdings im Fall *Hamdi* auf die GC III.

Der Fall wurde mit einem Stimmverhältnis von 6 zu 3 entschieden. In Zusammenarbeit mit vier weiteren Richtern verfasste Richter *Stevens* die mehrheitliche Urteilsbegründung. Die „concurring“ (=mitwirkende) Begründung des Urteils wurde von Richter *Kennedy* verfasst. Eine solche Urteilsbegründung bedeutet, dass der Verfasser dem Ergebnis, nicht aber der Begründung zustimmt, und durch seine Begründung eine andere Argumentation zum Ausdruck bringen will.

Eine ablehnende Urteilsbegründung wurde von Richter *Scalia* und zwei weiteren Richtern verfasst.

Anhand dieser Entscheidung wird der Gegensatz zwischen dem „common law“-Rechtssystem und dessen Handhabung in den Vereinigten Staaten sowie dem „civil law“-System der meisten Europäischen Staaten deutlich. Die Argumentation der mehrheitlichen Urteilsbegründung zeigt deutlich, wie schwierig es ist, eine Argumentation unter dem Verfahren *stare decisis* auszuweiten. Der Gerichtshof qualte sich unter anderem mit den Entscheidungen *Quirin* (1942), *Eisentrager* (1950), *Ahrens* (1948) und *Braden* (1973) lange bei dem Versuch, Unterschiede zu diesen Fällen herauszuarbeiten, um diese Entscheidungen weder ausdrücklich aufheben, noch befolgen zu müssen.

Drehpunkt des Falls *Rasul* ist die Frage, „ob US-Gerichte zuständig sind, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung von Ausländern zu überprüfen, die im Zusammenhang mit feindseligen Handlungen im Ausland festgenommen wurden und auf dem US-Marinestützpunkt in der Bucht von Guantánamo/Kuba festgehalten werden.“ Die unteren Gerichte hatten entschieden, dass US-Gerichte unzuständig seien, da die Festgenommenen keine amerikanischen Staatsbürger sind und außerhalb des amerikanischen Hoheitsgebiets festgehalten werden. Die USA kontrollieren den Stützpunkt in Guantánamo gemäß eines Pachtvertrags mit Kuba aus dem Jahre 1903 und eines Vertrags von 1934. Die Dokumente räumen den USA vollständige Jurisdiktion und Kontrolle über das Gebiet ein, während Kuba weiterhin die Souveränität über das Gebiet behält. Die unteren Gerichte kamen aufgrund dieser Dokumente zu dem Ergebnis, dass US-Gerichte für *habeas corpus* – Verfahren (Haftprüfungsverfahren) von Guantánamo-Inhaftierten unzuständig seien.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil des Berufungsgerichts auf.

Das untere Gericht hatte sich auf den Fall *Eisentrager* berufen, um seine Unzuständigkeit juristisch zu begründen. Bei der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs handelt es sich um ein Musterbeispiel für den im „common law“ typischen Prozess der Entscheidungsfindung, bei dem die Sachverhalte neuerer Fälle von denen älterer abgegrenzt werden, ohne die frühere Entscheidungen aufzuheben. Wenn beides nicht möglich ist, ist das Gericht verpflichtet, früheren Entscheidungen zu folgen. Der Oberste Gerichtshof hob hervor, dass der Fall *Eisentrager* aus dem Jahr 1950 sechs entscheidende Kriterien enthält, die zu dessen Unzuständigkeit führten. Es begründete seine Entscheidung im Fall *Rasul* damit, dass drei der Kriterien vorliegend nicht erfüllt sind und deshalb die Entscheidung des Gerichts durch die frühere Entscheidung vorgegeben ist.

Dabei handelt es sich um: 1. Die Gefangenen von Guantánamo sind keine Staatsangehörigen von Ländern, die sich mit den USA im Krieg befinden (im Fall *Eisentrager* waren die Antragsteller deutsche Staatsbürger); 2. Die Gefangenen hatten nie Zugang zum Gericht, weniger noch, sie sind nie angeklagt oder verurteilt worden (im Gegensatz zum Fall *Eisentrager*); 3. Über zwei Jahre lang sind die Gefangenen auf einem Gebiet festgehalten worden, über welches die US alleinige Jurisdiktion und Kontrolle ausübt (wieder im Gegensatz zum Fall *Eisentrager*). Auf Grund der fundamentalen Unterschiede in den zugrunde liegenden Tatsachen befand das Gericht den Fall *Eisentrager* für nicht maßgebend.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Gerichtsentscheidung betrifft das *habeas corpus*-Gesetz und die Zuständigkeit der unteren Gerichte für Häftlinge, die sich nicht in dem jeweiligen Gerichtsbezirk aufhalten. Wieder musste das Gericht eine frühere Entscheidung, dieses Mal im Fall *Braden* (1973), einer langen Analyse unterziehen. In einer äußerst wichtigen Entscheidung stufte das Gericht die physische Anwesenheit von Festgenommenen als nicht erforderlich ein. Das *habeas corpus*-Verfahren „richtet sich nach der Person, die den Gefangenen festhält, nicht aber dem Gefangenen selbst.“ Mit dieser Analyse ging das Gericht zu den Ursprüngen des *habeas corpus*-Verfahrens - d.h. zu König John von England in *Runnymede* im Jahr 1215 sowie zu dem ersten gerichtlichen Akt unter der US-Verfassung im Jahr 1789 - zurück. Das Gericht hielt das Maß an US-Kontrolle über Guantánamo für ausreichend, um hinsichtlich des *habeas corpus*-Gesetzes die gerichtliche Zuständigkeit zu begründen: „Wir halten es dafür für gegeben, dass sec. 2241 den District-Gerichten die Zuständigkeit für *habeas corpus*-Klagen verleiht, durch die deren Kläger die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung in Guantánamo Bay angreifen.“

Vielleicht hat jedoch die „concurring“ Begründung des Urteils von Richter *Kennedy* die besseren Argumente als die mehrheitliche Urteilsbegründung. Er stimmt dem Urteil im Ergebnis zu, gründet seine Schlussfolgerungen jedoch ausschließlich auf *Eisentrager* und untersucht die darin aufgestellten Kriterien nach dem gleichen Prinzip wie oben ersichtlich. Außerdem fügt er ein entscheidendes Kriterium hinzu: „Aus praktischer Perspektive betrachtet, hat die unbefristete Pacht die Guantanamo-Bucht zu US Territorium gemacht [...]. Das zweite entscheidende Tatsachenbündel ist, dass die Gefangenen [...] auf unbefristete Zeit und ohne irgendwelche rechtliche Verfahren zur Überprüfung ihres Status“ gefangen gehalten werden.“ (Auch dies wird als klarer Unterschied zum Fall *Eisentrager* hervorgehoben.). „In Anbetracht des Status der Guantanamo-Bucht und der unbefristeten Haft - ohne Anklage und ohne Untersuchung - der Festgenommenen würde ich es für angemessen halten, die bundesrichterliche Zuständigkeit in diesen Fällen zulassen.“

Alles in allem eine sehr willkommene Gerichtsentscheidung.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.